Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **16 (1846)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beschluß

des

Regierungsrathes über die Triangulationen der Gemeinden im Jura.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betracht der Zweckmäßigkeit, die im Jura vorzunehmenden Triangulationen der Gemeinden einer regelmäßigen Operationsgrundlage zu unterwerfen, auf den Vortrag des Finanzdepartements, 9. Januar 1846.

beschließt:

§. 1.

Der verificirende Ingenieur des Kadasters soll die Jurabezirke mit einem trigonometrischen Netz zweiten und dritten Ranges in ihrer ganzen Ausdehnung umziehen. Diese Arbeit soll zur Grundlage der fernern Kadasteroperationen dienen.

§. 2.

Die Triangulation soll auf die für die eidgenössische Karte bestimmten Signale sich stützen und in allen Theilen nach der Mittagslinie des bernischen Observatoriums

9. Januar 1846.

und dessen senkrechter Linie berechnet sein. Der Ingenieur hat zudem die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Triangulation der Schweiz zu befolgen.

§. 3.

Die Beobachtungen sollen in allen möglichen Fällen die drei Horizontalwinkel, sowie die Scheitelpunktsentfernungen für die Höhenmessungen in sich fassen.

§. 4.

Die Signale sollen stark befestigt und die Stationen durch nummerirte Marksteine, wenigstens einen und einen halben Schuh über den Boden erhaben, bezeichnet werden. Der Ingenieur hat die Befugniß, die Forstverwaltung für das nöthige Material zur Verfertigung der Signale anzusprechen und soll dabei den in solchen Lieferungen üblichen Comptabilitätsmodus befolgen. Da, wo die Entfernung der Staatswaldung zu groß wäre, soll der Ingenieur die Gemeinden zur Herbeischaffung des Holzbedarfs für Maßruthen gegen billige Vergütung ansprechen dürfen.

§. 5.

Nach jeder Operationsperiode soll der verificirende Ingenieur dem Finanzdepartement einen ausführlichen Bericht über die im Jahreslauf gemachten Fortschritte in der Triangulation einsenden. Diesem Berichte sind beizufügen der betreffende Triangulationsplan und eine Abschrift des Verbalprozesses über die stattgefundenen Berechnungen. Das Departement hat diese Berechnungen einem Experten zur Prüfung zu übergeben.

§. 6.

Die Erhaltung der Signale und der trigonometrischen Punkte ist der Obhut der Gemeindsbehörden, in deren Bezirk sie aufgerichtet sind, anvertraut. Die Gemeinden haften für die Kosten, welche durch muthwillige Vernichtung oder Beschädigung der Signale verursacht werden, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber des Frevels, wenn sie entdeckt werden. Sogleich nach Aufpflanzung der Signale soll der verificirende Ingenieur dieß dem betreffenden Gemeindspräsidenten anzeigen und ihm den Ort und den Namen des Besitzers bezeichnen, auf dessen Boden die Aufpflanzung stattgefunden hat. 9. Januar 1846.

§. 7.

Alle ersten Entwürfe, Beobachtungs- und Rechnungshefte, Pläne u. s. w., mit einem Worte, alle daherigen Dokumente gehören in Original dem Staate an und sollen in die Archive des Jura-Kadasters niedergelegt werden.

§. 8.

Für die sämmtlichen Operationen ist eine Summe von dreitausend Franken bewilligt. Diese Summe wird dem verificirenden Ingenieur in Stößen von Fr. 500 verabfolgt werden, und er hat über deren Gebrauch in üblicher Form sich auszuweisen. Der verificirende Ingenieur ist ferner berechtigt, während der allgemeinen Triangulation, welche den Gegenstand dieses Beschlusses ausmacht, eine tägliche Vergütung von zwei Franken zu beziehen.

§. 9.

9. Januar 1846.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 9. Januar 1846.

Namens des Regierungsraths:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Proklamation

des

Großen Rathes, betreffend die Verfassungsrevision.

Der Große Rath der Republik Bern

an das

Bernische Volk.

Theure Mitbürger!

17. Januar 1846.

Den vor Uns gelangten Wünschen einer namhaften Anzahl von Staatsbürgern Rechnung tragend und in Anerkennung des Bedürfnisses, verschiedenen durch die Erfahrung hervorgetretenen Mängeln der Staatsverfassung abzuhelfen, haben Wir in außerordentlicher Sitzung und nach einläßlicher Berathung beschlossen, es solle die

Verfassung unserer Republik einer umfassenden Revision unterworfen werden. 17. Januar 1846.

Wer von uns wollte es verkennen, daß die Verfassung, welche im Jahre 1831 vom Bernervolke mit Jubel begrüßt wurde, die wesentlichsten Bedingungen seiner Freiheit und Wohlfahrt enthielt, und daß seither viele schöne Keime, welche in dieser Urkunde niedergelegt waren, eine gedeihliche Entwicklung fanden und erfreuliche Früchte trugen. Aber, wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie Alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der Vervollkommnung fähig. Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicklung.

Kraft der Uns in der Verfassung eingeräumten Befugniß und in Erfüllung der Uns obliegenden Pflicht haben Wir nun beschlossen, eine solche Veränderung in's Leben zu rufen und nach Artikel 96 der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Es ist zu dem Ende eine zahlreiche Kommission aus unserer Mitte, vertraut mit den verschiedenen Bedürfnissen des Landes, beauftragt worden, ungesäumt den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten. Ueberdieß werden Wir seiner Zeit zugleich mit dem Entwurfe der revidirten Verfassung dem Volke den Vorschlag eines besondern Verfassungsgesetzes vorlegen, damit auf den immerhin möglichen Fall der Verwerfung jenes Entwurfes sofort

17. Januar 1846.

ein Verfassungsrath auf verfassungsmäßigem Wege aufgestellt werden könne.

Um endlich in einer für die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes so bedeutungsvollen Angelegenheit die Stimme des Volkes zu vernehmen, werden Wir den stimmfähigen Staatsbürgern in den Urversammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen, ob sie mit den von Uns gefaßten Beschlüssen einverstanden seien. In diesem Falle werden Wir in der Ausführung der wichtigen Revisionsarbeit des kräftigen Beistandes des bernischen Volkes sicher sein. Im Falle der Verwerfung aber würde der Große Rath sofort wieder zusammentreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das öffentliche Wohl, die Ruhe und der Friede des Vaterlandes erheischen.

In der Erwartung, daß Unsere Schlußnahmen alle billigen Wünsche befriedigen und die besorgten Gemüther beruhigen werden, versehen Wir Uns mit voller Zuversicht zu Euch, geliebte Mitbürger, Ihr werdet im Vertrauen auf die wohlgemeinten Absichten der von Euch gewählten Stellvertreter mit besonnener Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht dem Entscheide dieser Frage durch das Volk entgegensehen. Damit Wir aber in diesem folgereichen Ausspruche den wahren Willen des Volkes erkennen, richten Wir an Euch die Einladung, Euere Theilnahme an dem öffentlichen Wohle durch zahlreichen Besuch der Urversammlungen und gewissenhafte Ausübung Eueres Stimmrechtes zu beurkunden.

Wenn Jeder von uns auf der ihm angewiesenen Stelle treu und nach bestem Wissen seine Pflicht erfüllt, dann wird auch die schützende Hand des Allmächtigen, welcher

unser theures Vaterland schon so oft aus drohender Gefahr errettete, über unserm Werke walten. 17. Januar 1846.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1846.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
X. Péquignot.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die Abstimmung über die Beschlüsse des Großen Rathes in Bezug auf die Verfassungsrevision.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
an
die Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter, 19. Januar 1846.

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 15. dieß beschlossen:

1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen und sofort eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen;

19. Januar 1846.

2) diese Kommission im Weitern zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision des Artikels 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung jenes Entwurfs einer revidirten Verfassung die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigem Wege möglich werde;

3) den Revisionsbeschluß nach geschehener Wahl der Großrathskommission dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntniß zu bringen und ihm in geeigneter Form die Frage zur Bejahung oder Verneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sei.

Vom Großen Rathe mit der Vollziehung dieses letzten Beschlusses beauftragt, weisen wir Sie, Tit., hiermit an, auf Sonntag den 1. Hornung nächsthin, nach beendigtem Vormittagsgottesdienste die Urversammlungen Ihres Bezirkes einzuberufen, um durch dieselben die ihnen vom Großen Rathe vorgelegte Frage beantworten zu lassen. Zugleich laden wir Sie dringend ein, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese Urversammlungen möglichst zahlreich besucht werden, was zur Kundgebung des wahren Volkswillens um so nothwendiger ist, als die Ausbleibenden nicht mitgezählt werden, sondern nur die Mehrzahl der an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger über die Bejahung oder Verneinung der zu beantwortenden Frage entscheiden wird.

An den Urversammlungen selbst ist zuerst die Proklamation des Großen Rathes vom 17. dieses Monats, alsdann das gegenwärtige Einberufungsschreiben abzulesen, und hierauf hat der Vorsteher zu erklären, daß

sich die Versammlung über keine andere Frage auszusprechen habe, als über diejenige, ob die Anwesenden mit den vom Großen Rathe gefaßten, im Eingange dieses Schreibens enthaltenen Beschlüssen einverstanden seien, und daß diese Beantwortung durch ein einfaches „Ja" oder „Nein" geschehen solle. 19. Januar 1846.

Zu diesem Ende wird jedem Anwesenden ein Stimmzettel ausgetheilt, auf welchen er einfach entweder ein „Ja" oder ein „Nein" eigenhändig schreibt oder durch einen Sekretär der Versammlung schreiben läßt.

Stimmzettel, die etwas Anderes als „Ja" oder „Nein" enthalten, sind ungültig.

Für das Stimmrecht und das Verfahren bei den Verhandlungen der Urversammlungen gelten im Uebrigen die Vorschriften des Wahlreglementes vom 28. Juni 1832.

Unmittelbar nach der Beendigung der Verhandlungen ist das Protokoll über dieselben durch Ausfüllung der hiezu besonders gedruckten Formulare in zwei Doppeln auszufertigen. Das eine derselben ist dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher sämmtliche Protokolle seines Amtsbezirks mit einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Abstimmung an den Regierungsrath gelangen läßt. Das andere Doppel ist in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niederzulegen.

Sobald das Protokoll geschlossen ist, sollen die Stimmzettel vernichtet werden.

Im Anschlusse erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, eine hinreichende Anzahl Exemplare des obigen Kreisschreibens für die Vorsteher der Urversammlungen; zugleich werden Sie angewiesen, der Staatskanzlei mit möglichster Beförderung anzuzeigen, was Sie bedürfen:

19. Januar 1846.

1) An allfällig noch nöthigen Exemplaren der Proklamation vom 17. Jänner 1846 zum Verlesen in den Urversammlungen;
2) an etwa weiter nöthigen Kreisschreiben vom heutigen Tage zum Verlesen in den Urversammlungen;
3) an Exemplaren des Wahlreglements von 1832;
4) an kleinen Stimmzetteln für sämmtliche Urversammlungen Ihres Bezirkes;
5) an Formularen für die doppelt auszufertigenden Urversammlungsprotokolle.

Bern, den 19. Januar 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.
Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Tabelle der Abstimmung

in den Urversammlungen am 1. Hornung 1846 über den Großrathsbeschluß vom 15. Jänner 1846, betreffend die Verfassungsrevision.

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Amtsbezirk Aarberg.		
Aarberg	29	33
Affoltern	21	169
Transport	50	202

Urversammlungen.	Ja.	Nein.	7. Februar 1846.
Transport	50	202	
Bargen	1	95	
Kallnach	1	131	
Kappelen	—	57	
Lyß	5	202	
Meikirch	4	77	
Radelfingen	1	150	
Rapperswyl	29	161	
Schüpfen	1	203	
Seedorf	1	238	
	93	1516	
Amtsbezirk Aarwangen.			
Aarwangen	3	197	
Bannwyl	3	62	
Bleienbach	39	83	
Langenthal	97	223	
Lotzwyl	17	229	
Madiswyl	122	121	
Melchnau	32	300	
Roggwyl	14	203	
Rohrbach	21	401	
Thunstetten	38	71	
Wynau	17	86	
	403	1976	
Amtsbezirk Bern.			
Bern, obere Gemeinde	233	100	
Bern, mittlere "	447	183	
Bern, untere "	95	36	
Bolligen	53	61	
Transport	828	380	

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Transport	828	380
Bremgarten	25	44
Bümpliz	65	12
Kirchlindach	15	35
Köniz	84	88
Muri	35	31
Oberbalm	8	47
Stettlen	56	6
Vechigen	173	12
Wohlen	50	106
	1339	761

Amtsbezirk Biel.

Biel	60	227
Bözingen	12	85
Leubringen	1	41
	73	353

Amtsbezirk Büren.

Arch	4	247
Büren	17	135
Dießbach	5	227
Lengnau	3	137
Oberwyl	11	89
Pieterlen	1	151
Rütti	14	82
Wengi	6	83
	61	1151

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Amtsbezirk Burgdorf.		
Burgdorf	143	63
Hasle	145	12
Heimiswyl	127	31
Hindelbank	24	91
Kirchberg	111	135
Koppigen	21	105
Krauchthal	57	54
Oberburg	67	21
Wynigen	106	69
	801	581
Amtsbezirk Courtelary.		
Büderich	28	51
Corgémont	25	41
Courtelary	31	51
Ilfingen	147	2
St. Immer	34	93
Laferrière	37	14
Renan	36	49
Sombeval	12	23
Sonvillier	83	70
Tramlingen	190	25
Vauffelin	23	44
	646	463
Amtsbezirk Delsberg.		
Bassecourt	1	115
Boecourt	1	121
Bourrignon	10	22
Transport	12	258

7. Februar 1846.	Urversammlungen.	Ja.	Nein.
	Transport	12	258
	Courfaivre	10	89
	Courroux	52	47
	Courtetelle	2	65
	Delsberg	13	112
	Develier	9	42
	Glovelier	6	86
	Montsevelier	15	38
	Movelier	6	34
	Pleigne	7	55
	Rebeuvelier	—	18
	Roggenburg	38	18
	Saulcy	38	—
	Soihières	4	17
	Soulce	11	40
	Undervelier	—	47
	Vermes	8	26
	Vicques	26	22
		257	1014
	Bezirk Laufen.		
	Blauen	1	32
	Brislach	—	30
	Burg	5	15
	Dittingen *)	—	—
	Duggingen	—	52
	Grellingen	6	70
	Laufen	89	77
	Transport	101	276

*) Die Versammlung wollte nicht eintreten und kein Bureau bilden.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.	7. Februar 1846.
Transport	101	276	
Liesberg	1	65	
Nenzlingen	35	3	
Röschenz	32	20	
Wahlen	30	18	
	199	382	
Amtsbezirk Erlach.			
Erlach	16	102	
Gampelen	—	100	
Ins	52	345	
Siselen	19	120	
Vinelz	3	129	
	90	796	
Bezirk Neuenstadt.			
Neuenstadt	39	142	
Nods	27	61	
Teß	9	130	
	75	333	
Amtsbezirk Fraubrunnen.			
Bätterkinden	13	131	
Grafenried	21	53	
Jegenstorf	46	174	
Limpach	15	71	
Messen	5	139	
Münchenbuchsee	50	84	
Utzenstorf	37	186	
	187	838	

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Amtsbezirk Freibergen.		
Les Bois	91	30
Saint-Brais	111	7
Les Breuleux	189	5
Epauvilliers	79	14
Montfaucon	148	4
Noirmont	176	25
Les Pommerats	32	48
Saignelégier	131	102
Soubey	47	9
	1004	244
Amtsbezirk Frutigen.		
Adelboden	4	188
Aeschi	50	185
Frutigen	28	365
Kandergrund	5	79
Reichenbach	18	195
Schwendi und Wengi	3	37
	108	1049
Amtsbezirk Interlaken.		
St. Beatenberg	30	109
Brienz	160	327
Grindelwald	182	95
Gsteig	49	967
Habkern	46	65
Lauterbrunnen	1	183
Leißigen	4	100
Ringgenberg	112	69
Unterseen	20	131
	604	2046

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Amtsbezirk Konolfingen.		
Biglen	122	63
Buchholterberg	43	83
Dießbach	71	102
Höchstetten	31	223
Münsingen	36	171
Walkringen	141	5
Wichtrach	55	54
Worb	183	55
Wyl	34	9
	716	765
Amtsbezirk Laupen.		
Ferenbalm	6	78
Frauenkappelen	26	4
Kerzerz	32	58
Laupen	20	70
Mühleberg	62	76
Münchenwyler	8	35
Neueneck	9	87
	163	408
Amtsbezirk Münster.		
Bévilard	89	15
Corban	16	26
Courchapoix	25	18
Courrendlin	26	68
Court	25	47
Transport	181	174

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Transport	181	174
Dachsfelden	92	52
Genevez	24	37
Grandval	63	36
Lajoux	30	21
Mervelier	45	3
Münster	53	99
Sornetan	50	20
	538	442

Amtsbezirk Nidau.

Bürglen	1	368
Gottstadt	—	141
Liegerz	4	59
Mett	—	131
Nidau	18	158
Suz	1	74
Täuffelen	2	254
Twann	6	102
Walperswyl	2	110
	34	1397

Amtsbezirk Oberhasle.

Gadmen	13	43
Guttannen	—	93
Innerkirchen	19	148
Hasleberg	15	151
Meiringen	79	241
Schattenhalb	29	47
	155	723

Urversammlungen. Amtsbezirk Pruntrut.	Ja.	Nein.	7. Februar 1846.
Alle	1	116	
Asuel	4	56	
Beurnevesin	—	34	
Boncourt	15	58	
Bonfol	2	157	
Bressaucourt	1	59	
Buix	39	30	
Bure	1	134	
Charmoille	18	129	
Chevenez	2	145	
Coeuve	2	79	
Cornol	20	87	
Courchavon	2	37	
Courgenay	9	115	
Courtedoux	20	29	
Courtemaiche	23	23	
Damphreux	10	74	
Damvant	22	55	
Fahy	28	37	
Fontenois	—	100	
Grandfontaine	29	58	
Miécourt	39	47	
Montignez	1	38	
Ocourt	7	19	
Pruntrut	27	146	
St. Ursiz	11	73	
Vendlincourt	10	68	
	343	2003	

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Amtsbezirk Saanen.		
Ablentschen	11	10
Gsteig	74	12
Lauenen	21	43
Saanen	99	183
	205	248
Amtsbezirk Schwarzenburg.		
Albligen	25	3
Guggisberg	45	88
Wahlern	23	163
	93	254
Amtsbezirk Seftigen.		
Belp	114	134
Gerzensee	16	43
Gurzelen	56	77
Kirchdorf	68	90
Rüeggisberg	216	23
Thurnen	91	37
Wattenwyl	140	82
Zimmerwald	135	13
Riggisberg und Rütti	63	33
	899	532
Amtsbezirk Signau.		
Eggiwyl	125	16
Langnau	199	170
Transport	324	186

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Transport	324	186
Lauperswyl	59	94
Lauperswylviertel	14	33
Röthenbach	3	74
Rüderswyl	112	74
Schangnau	6	56
Signau	1	153
Trub	50	35
	569	705

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Därstetten	46	62
Diemtigen	28	200
Erlenbach	32	104
Oberwyl	90	54
Reutigen	15	156
Spiez	102	116
Wimmis	50	80
	363	772

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Boltigen	12	155
Lenk	6	223
St. Stephan	11	152
Zweisimmen	55	153
	84	683

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen	32	169

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Transport	32	169
Blumenstein	8	59
Fahrni	1	65
Heimberg	23	32
Hilterfingen	52	163
Homberg	28	33
Schwarzeneck	31	138
Sigriswyl	29	420
Steffisburg	35	149
Thierachern	15	286
Thun	177	256
	431	1770

Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern	111	7
Dürrenroth	27	49
Eriswyl	60	79
Huttwyl	6	374
Lützelflüh	143	36
Rüegsau	183	7
Sumiswald	179	156
Trachselwald	64	17
Walterswyl	16	56
	789	781

Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee	18	476
Ochlenberg	3	75
Niederbipp	39	203
Transport	60	754

7. Februar 1846.

Urversammlungen.	Ja.	Nein.
Transport	60	754
Oberbipp	52	313
Seeberg	57	68
Ursenbach	14	108
Wangen	28	91
	211	1334

Uebersicht.

Amtsbezirke.	Ja.	Nein.
Aarberg	93	1516
Aarwangen	403	1976
Bern	1339	761
Biel	73	353
Büren	61	1151
Burgdorf	801	581
Courtelary	646	463
Delsberg	257	1014
Laufen	199	382
Erlach	90	796
Neuenstadt	75	333
Fraubrunnen	187	838
Freibergen	1004	244
Frutigen	108	1049
Interlaken	604	2046
Transport	5940	13503

7. Februar 1846.

Amtsbezirke.	Ja.	Nein.
Transport	5940	13,503
Konolfingen	716	765
Laupen	163	408
Münster	538	442
Nidau	34	1397
Oberhasle	155	723
Pruntrut	343	2003
Saanen	205	248
Schwarzenburg	93	254
Seftigen	899	532
Signau	569	705
Niedersimmenthal	363	772
Obersimmenthal	84	683
Thun	431	1770
Trachselwald	789	781
Wangen	211	1334
	11,533	26,320

Zusammenzug der Stimmen:

Bejahende	11,533
Verneinende	26,320
Ungültige	477
Summe der Stimmenden	38,330

Vorstehende Uebersicht wird andurch aus Auftrag des Regierungsrathes zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Bern, den 7. Hornung 1846.

Die Staatskanzlei.

Dekret
des
Großen Rathes über die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem aus den eingelangten Protokollen der am 1. dieses Monats abgehaltenen Urversammlungen sich ergeben hat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit den Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. Jenner letzthin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533 Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint worden ist; 14. Februar 1846.

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmehrheit das Bernervolk sich dahin ausgesprochen hat, es wolle die Verfassungsrevision nicht auf dem im §. 96 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath vorgenommen wissen;

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung bereits durch den Großen Rath anerkannt ist, und daß das Volk durch die stattgefundene Abstimmung unzweifelhaft seinen Willen kund gegeben hat, es solle diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden;

auf den Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner, in Aufhebung seines Beschlusses vom 15. Jenner letzthin,

14. Februar 1846.

beschließt:

1) Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.

2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.

3) Jeder Amtsbezirk der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise.

Es haben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen:

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
Aarberg				
	Aarberg			
		Aarberg		
		Bargen		
		Kallnach		
		Kappelen		
		Lyß		
		Radelfingen		
		Seedorf	7788	3
	Schüpfen			
		Schüpfen		
		Rapperswyl		
		Affoltern		
		Meikirch	5857	2

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.	14. Februar 1846.
Aarwangen					
	Aarwangen				
		Aarwangen			
		Wynau			
		Roggwyl			
		Thunstetten	6296	2	
	Langenthal				
		Langenthal			
		Bleienbach			
		Lozwyl			
		Madiswyl	8628	3	
	Rohrbach				
		Rohrbach			
		Melchnau	8230	3	
Bern	Bern				
	Münsterkirche		22,422	7	
Bern, Landgemeinden					
	Bolligen				
		Stettlen			
		Vechigen			
		Muri			
		Bolligen			
		Bremgarten	9383	3	
	Wohlen				
		Wohlen			
		Kirchlindach	3382	1	
	Köniz				
		Köniz			
		Bümplitz			
		Oberbalm	8599	3	
		Biel	4248	1	

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
	Büren	Büren	sämmtl. Kirchgem.	7960	3
	Burgdorf				
		Burgdorf			
			Burgdorf		
			Hasle		
			Heimiswyl		
			Oberburg	8631	3
		Kirchberg			
			Kirchberg		
			Koppigen		
			Wynigen	8958	3
		Hindelbank			
			Hindelbank		
			Krauchthal	3100	1
	Courtelary				
		Sonvillier			
			Sonvillier		
			St. Immer		
			Renan	6844	2
		Courtelary			
			Courtelary		
			Corgémont		
			Sombeval		
			Tramelan	4896	2
		Péry			
			Péry		
			Vauffelin m. Romont		
			Orvin	1876	1
	Delsberg				
		Laufen	sämmtl. Gemeinden des Amtsverweser-amts Laufen	4761	2

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.	14. Februar 1846.
	Glovelier				
		Glovelier			
		Saulcy			
		Soulce			
		Undervelier			
		Boëcourt			
		Bassecourt	3269	1	
	Movelier	Movelier			
		Bourrignon			
		Pleigne			
		Roggenbourg			
		Soihières	2038	1	
	Delsberg	Delémont			
		Courfaivre			
		Courroux			
		Courtetelle			
		Develier			
		Montsevelier			
		Rebeuvelier			
		Vermes			
		Viques	5724	2	
Erlach					
	Erlach	sämmtliche deutsche Kirchgemeinden	6242	2	
	Neuenstadt	sämmtl. französische Gemeinden	3395	1	
Fraubrunnen					
	Bätterkinden				
		Bätterkinden			
		Limpach			
		Utzenstorf			
		Messen	5180	2	

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
		Jegenstorf			
			Jegenstorf		
			Grafenried		
			Münchenbuchsee	5909	2
	Freibergen				
		Montfaucon			
			Montfaucon		
			Epauvillers		
			St. Brais		
			Saignelégier		
			Soubey	4018	1
		Noirmont			
			Noirmont		
			Breuleux		
			Les Bois		
			Pommerats	3475	1
	Frutigen				
		Frutigen	sämmtl. Gemeinden des Amtsbezirks	9544	3
	Interlaken				
		Unterseen	Unterseen		
			St. Beatenberg		
			Leißigen		
			Habkern		
			Ringgenberg	4696	2
		Gsteig	Gsteig	5522	2
		Brienz			
			Brienz	3102	1
		Zweilütschenen			
			Grindelwald		
			Lauterbrunnen	4256	1

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.	14. Februar 1846.
Konolfingen					
	Dießbach				
		Dießbach			
		Buchholterberg			
		Wichtrach	7967	3	
	Höchstetten				
		Höchstetten			
		Münsingen	9381	3	
	Biglen				
		Biglen			
		Worb			
		Walkringen			
		Wyl	8623	3	
Laupen					
	Laupen	sämmtl. Kirchgem. des Amtsbezirks	8011	3	
Münster					
	Courrendlin				
		Courrendlin			
		Courchapoix			
		Mervelier			
		Corban			
		Elay	2337	1	
	Moutier	Moutier			
		Sornetan			
		Grandval			
		Court	3753	1	
	Tavanne	Tavanne			
		Genevez			
		La Joux			
		Bévilard	3509	1	

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
	Nidau	Nidau	sämmtl. Kirchgem. des Amtsbezirks	8762	3
	Oberhasle	Meiringen	id.	6723	2
	Pruntrut				
		St. Ursanne			
			St. Ursanne		
			Ocourt		
			Courgenay	2730	1
		Bonfol			
			Bonfol		
			Vendlincourt		
			Damphreux		
			Beurnevesin		
			Coeuve	3357	1
		Miécourt			
			Miécourt		
			Cornol		
			Charmoille		
			Alle		
			Asuel	3549	1
		Porrentruy			
			Porrentruy		
			Fontenois		
			Courtedoux	3556	1
		Chevenez			
			Chevenez		
			Damvant		
			Reclère		
			Bressaucourt		
			Fahy		
			Grandfontaine	3096	1

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R. 14. Februar 1846.
	Courtemaiche			
		Courtemaiche		
		Courchavon		
		Bure		
		Buix		
		Boncourt		
		Montignez	2836	1
Saanen	Saanen	sämmtl. Gemeinden	4590	2
Schwarzenburg				
	Wahlern	Wahlern		
		Albligen	5566	2
	Guggisberg			
		Guggisberg mit Reuschegg	5203	2
Seftigen				
	Belp	Belp		
		Zimmerwald	4898	2
	Thurnen			
		Thurnen		
		Rüggisberg	6923	2
	Kirchdorf			
		Kirchdorf		
		Gerzensee		
		Gurzelen		
		Wattenwyl	5787	2
Signau				
	Langnau	Langnau		
		Trub		
		Lauperswylviertel		
		Schangnau		
		Rüderswyl	11072	4

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
		Signau			
			Signau		
			Lauperswyl		
			Röthenbach		
			Eggiwyl	8760	3
	Obersimmenthal				
		Zweisimmen			
			sämmtl. Kirchgem.	7562	3
	Niedersimmenthal				
		Wimmis	id.	9669	3
	Thun				
		Thun	Thun		
			Hilterfingen		
			Sigriswyl	9594	3
		Thierachern			
			Thierachern		
			Blumenstein		
			Amsoldingen	5379	2
		Steffisburg			
			Steffisburg		
			Schwarzenegg	7141	2
	Trachselwald				
		Sumiswald			
			Sumiswald		
			Trachselwald	6835	2
		Lützelflüh			
			Lützelflüh		
			Rüegsau	5373	2
		Huttwyl			
			Huttwyl		
			Eriswyl		
			Walterswyl	7789	3

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.	14. Februar 1846.
	Dürrenroth				
		Dürrenroth			
		Affoltern	2594	1	
Wangen					
	Wangen				
		Wangen			
		Oberbipp			
		Niederbipp	7613	3	
	Herzogenbuchsee				
		Herzogenbuchsee			
		Seeberg			
		Ursenbach	9239	3	
66 Wahlkreise ernennen Verfassungsräthe . .				139	

4) Um an der Ernennung der Verfassungsräthe Theil nehmen zu können, muß man:

a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
b. im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben,
c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein,
d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

a. die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staats-

14. Februar 1846.

bürgern das Gegenrecht zusteht, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

5) Wahlfähig in den Verfassungsrath sind alle stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie in ihrem Gebiete wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

6) Montag den 2. März nächsthin des Morgens um 9 Uhr versammeln sich die nach Artikel 4 stimmberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Lokale zur Ernennung der ihnen zukommenden Zahl von Verfassungsräthen.

7) Der Unterstatthalter, im katholischen Kantonstheile der Meier des Ortes der Versammlung, eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Dekret ablesen läßt, und frägt an, ob Jemand unter den Anwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daherige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Versammlung durch öffentliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, sowie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.

8) Der Vorsteher erinnert die Versammlung nochmals an die Zahl der Verfassungsräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und läßt sofort die Wahl selbst vornehmen.

Diese Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Anwesende erhält einen solchen durch

einen Stimmenzähler, und schreibt oder läßt so viele verschiedene Namen auf denselben schreiben, als die Versammlung Verfassungsräthe zu ernennen hat. 14. Februar 1846.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, das absolute Mehr, erhalten, und falls deren mehr sind, als die Zahl der zu ernennenden Verfassungsräthe, diejenigen unter denselben, auf welche je die meisten Stimmen gefallen, sind zu Verfassungsräthen ernannt.

Wenn nicht gleich in der ersten Abstimmung so viele Namen das absolute Mehr erhalten, als der Wahlkreis Verfassungsräthe zu ernennen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Verfassungsräthe zu ernennen sind. Es werden hierauf neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. Infolge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Verfassungsräthen ernannt, welche je die größte Zahl der Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Verfassungsräthen vollständig ist.

Unter mehrern Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl Namen enthalten, sind ungültig. Ebenso ist eine Abstimmung ungültig, wenn bei derselben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind.

9) Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und die Sekretäre haben sogleich das

14. Februar 1846.

Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten soll: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, die Stimmenzahl, welche jeder erhielt, und den Wahlgang, in welchem er ernannt worden ist. Das Wahlprotokoll ist in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Vorsteher, die Stimmenzähler und die Sekretäre zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet das eine Doppel sogleich an den Regierungsrath, welcher es vor dem 6. März erhalten soll; das andere Doppel wird in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niedergelegt.

10) Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.

11) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich von der Wahl schriftlich Kenntniß geben, mit der Weisung, dem Regierungsrathe direkt vor dem 7. März die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen; das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt werden.

12) Allfällige Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (Artikel 7), sind bis zum 10. März dem Schultheißen zu Handen des Collegiums von Regierungsrath und Sechszehnern einzureichen, welches über dieselben endlich entscheidet.

13) Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungsrath vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien, und in diesem Falle die Betreffenden auffordern, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird er für die dahin gefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise wie die frühern vornehmen lassen. 14. Februar 1846.

14) Der Verfassungsrath wird auf Montag den 16. März durch den Regierungsrath einberufen werden. Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes constituiren und sofort seine Berathungen beginnen, die sich ausschließlich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehren zu treffen, sowie demselben durch die erforderlichen Mittheilungen an die Hand zu gehen.

15) Die Mitglieder des Verfassungsrathes, mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirke Bern wohnenden besoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von 25 Bz.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 5 Bz. für die Stunde Weges.

Insbesondere ist den Verfassungsräthen gestattet, sich innert je vierzehn Tagen einmal nach Hause zu entfernen und in diesem Falle sich für die Beziehung der obigen Reiseentschädigung zu melden.

14. Februar 1846.

Für die Berechnung und Controle dieser Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 2. December 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

16) Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch die Art der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.

17) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Februar 1846.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
X. Péquignot.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Erhöhung der Besoldung des Zuchthausdirektors zu Pruntrut.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung,

16. Februar 1846.

daß durch Erweiterung der Strafanstalt zu Pruntrut auch die Geschäfte und die Verantwortlichkeit des Direktors zugenommen haben,

in Abänderung des Beschlusses vom 2. Dec. 1836,

auf den Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Die Besoldung des Zuchthausdirektors zu Pruntrut ist festgesetzt auf Fr. 800 bis Fr. 1000 mit freier Wohnung und Kost, doch ohne weitere Accidentien, und wird jeweilen vom Regierungsrathe bestimmt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
X. Péquignot.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Dekret

über

Herabsetzung der Grundsteuer im Jura.

16. Februar 1846.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

daß in den Jahren 1816 und 1819 die Grundsteuer in den leberbergischen Amtsbezirken nach dem Verhältnisse des Ertrages der damals bestehenden Zehnten, Bodenzinse und anderer Lehensgefälle, sowie auch der Staatsdomänen festgestellt wurde;

daß die seither und namentlich durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 eingetretene Verminderung dieser Einnahmen auch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der auf diesen Grundlagen bestimmten Grundsteuer rechtfertige,

beschließt:

1) Es soll die im Jura bestehende Grundsteuer in dem nämlichen Verhältnisse herabgesetzt werden, in welchem die aus den Zehnten, Bodenzinsen und ähnlichen Gefällen geflossenen Staatseinnahmen im alten Kantonstheile sich vermindert haben.

2) Dieses Dekret soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
X. Péquignot.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes zu Vollziehung des Dekretes über die Aufstellung des Verfassungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter! 17. Februar 1846.

Gemäß dem Dekrete des Großen Rathes vom 14. dieses Monats werden am 2. März nächsthin vom Volke die Mitglieder des Verfassungsrathes zu ernennen sein.

Um an dieser Ernennung Theil nehmen zu können, muß man nach Art. 4 des Dekretes

a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
b. im Wahlkreise seinen Wohnsitz haben,
c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein.
d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

a. die Wahnsinnigen und Blödsinnigen;
b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

17. Februar 1846.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern diese die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

Da somit die Bedingungen der Stimmberechtigung von den bisherigen für die Urversammlungen geltenden abweichen, so werden die Regierungsstatthalter einerseits Anordnung treffen, daß die Stimmregister der Urversammlungsbezirke nach den Bestimmungen des erwähnten Artikels 4 durch die Gemeindräthe und in ausgedehntern Gemeinden durch die Vorgesetzten der einzelnen Ortschaften nach Anleitung der Gemeindräthe ergänzt werden, andererseits durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung alle Diejenigen, welche sich für stimmberechtigt halten, auffordern, sich bis Sonntag den 1. März nächsthin Abends 6 Uhr zur Eintragung auf das Stimmregister gehörigen Ortes zu melden und über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich auszuweisen. Die Stimmregister sollen durch die betreffenden Beamten an die Wahlversammlungen mitgebracht werden.

Zu den am 2. März des Morgens um 9 Uhr stattfindenden Wahlversammlungen sollen die Regierungsstatthalter die stimmberechtigten Staatsbürger nach den Urversammlungskreisen einladen und jedem dieser Kreise durch eine in der betreffenden Kirche zu verlesende Bekanntmachung anzeigen, welchem Wahlkreise er zugetheilt worden sei, und an welchem Orte sich dessen stimmfähige Staatsbürger zu versammeln haben.

Die Wahlverhandlungen selbst beginnen mit der Ablesung dieses Kreisschreibens und nehmen ihren Fortgang

nach Vorschrift des Artikels 7 des Dekretes vom 14. Februar und den übrigen einschlagenden Bestimmungen. 17. Februar 1846.

Die Regierungsstatthalter werden übrigens angewiesen, im Allgemeinen für die genaue Vollziehung des erwähnten Dekretes zu sorgen und insbesondere die Büreaux der Wahlversammlungen auf den Artikel 9 desselben aufmerksam zu machen, welchem zufolge die Wahlprotokolle bis zum 6. März an den Regierungsrath gelangen sollen.

Im Anschlusse erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu Vollziehung obiger Weisungen:

1) Eine Anzahl Abschriften des gegenwärtigen Kreisschreibens.

2) Eine Anzahl von Stimmzetteln.

3) Eine Anzahl von gedruckten Formularen zur doppelten Ausfertigung der Wahlprotokolle.

Sollte von dem Einen oder Andern die übersandte Anzahl nicht genügen, so wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter, mit aller Beförderung Ihre daherigen Reklamationen an die Staatskanzlei gelangen lassen.

Bern, den 17. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Publikation
des
Regierungsrathes, betreffend die Verstückelung bisheriger Lehengüter.

Bekanntmachung.

23. Februar 1846.

Da durch das am 20. Christmonat 1845 von dem Großen Rathe erlassene Gesetz über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation alle Bodenzinsberechtigungen vom 1. Jenner dieses Jahres an als aufgehoben erklärt sind, so fällt infolge dessen auch die Lehenpflicht und mit dieser die bisherige Verbindlichkeit dahin, für die Verstückelung bisheriger Lehengüter die lehenherrliche Bewilligung einzuholen. Die Besitzer bisher bodenzinspflichtiger Liegenschaften bedürfen daher zur theilweisen Veräußerung derselben künftig keiner besondern Bewilligung, sondern haben sich lediglich den Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu unterziehen; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 23. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
von Tavel.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung
des
Regierungsrathes über die Vollziehung des Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsgesetzes vom 20. December 1845.

Der Regierungsrath der Republik Bern, 27. Februar 1846.

In Vollziehung des vom Großen Rath am 20. December 1845 erlassenen Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsgesetzes, so weit es die dem Staate zustehenden Zehnten und Bodenzinse betrifft,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

§. 1.

Die Regierungsstatthalter, in deren Aemtern Zehntbezirke liegen, von welchen der Zehnten dem Staate gehört, sollen im Einverständnisse mit den Amtsschaffnern die nöthigen Anstalten treffen, damit binnen der im §. 25 obigen Gesetzes vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist die Versammlungen der Pflichtigen dieser Zehntbezirke stattfinden, und ihre Stellvertreter gegenüber dem Staate als Zehntherren ernennt werden.

§. 2.

Die Amtsschaffner haben die ihnen von den Zehntgemeinden einzureichenden Protokolle über die Ernennung dieser Stellvertreter, deren Namen darin deutlich zu bezeichnen sind, bis längstens am 1. April 1846 dem Lehencommissariate einzusenden und zugleich anzuzeigen, von

27. Februar 1846.

welchen Zehntbezirken jener Verpflichtung nicht nachgekommen sei, damit hinsichtlich derselben das im §. 26 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden könne.

§. 3.

Das Lehencommissariat wird den angezeigten Stellvertretern durch die Amtsschaffner eine nach §. 2 des Gesetzes gemachte Berechnung der Loskaufssumme der betreffenden Zehnten nebst dem Formular eines Loskaufsaktes gegen Empfangsbescheinigung mit dem Auftrage zustellen, ihre allfälligen Reklamationen über die Loskaufsberechnung gehörig unterzeichnet innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtsschaffner zu Handen des Lehencommissariats einzureichen.

§. 4.

Die Zehntpflichtigen sind aufmerksam zu machen, daß, wenn binnen dieser Frist keine Reklamationen einlangen, nach Art. 3 des Gesetzes der Loskaufsakt als rechtsverbindlich gilt. Der Amtsschaffner soll dann das Ausbleiben der Reklamationen amtlich bescheinigen, worauf in gleicher Weise dem Stellvertreter zu Handen des Zehntbezirks der förmlich ausgefertigte Loskaufsakt zugestellt wird.

§. 5.

Anstände über die Berechnung sind, wenn sie nicht als bloße Rechnungsberichtigungen freundlich beseitigt werden können, auf dem durch §. 18 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege zu erledigen. Sobald die Loskaufssumme auf dem Wege der Berichtigung oder des richterlichen Entscheides definitiv festgesetzt ist, erfolgt die förm-

liche Ausfertigung des Loskaufsaktes und dessen Zustellung an den betreffenden Stellvertreter. 27. Februar 1846.

§. 6.

Das Lehencommissariat, unter Mitwirkung der Amtsschaffner, besorgt die Loskaufsakten der Bodenzinse und läßt sie bis zum 1. April 1846 den gegenwärtigen Bodenzinsträgern oder in deren Ermanglung den einzelnen Einzinsern durch die Amtsschaffner gegen Empfangsbescheinigung vorlegen, worauf dieselben ihre allfälligen Reklamationen dagegen, oder die Annahmserklärung der Loskaufsakten innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtsschaffner zu Handen des Lehencommissariats einzureichen haben.

In Bezug auf die Annahme der mitgetheilten Akten und die Erledigung der allfälligen Reklamationen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben in den Art. 4 und 5 für die Zehnten aufgestellt worden sind.

§. 7.

Bis zum 1. April 1846 sollen die Amtsschaffner dem Lehencommissariate die Namen der gegenwärtigen Besitzer derjenigen in ihrem Schaffnereibezirke liegenden ehrschatzpflichtigen Güter eingeben, von welchen die Ehrschätze nach §. 20 des Gesetzes dem Loskauf unterliegen, worauf hinsichtlich der Loskaufsakten das hiervor bezeichnete Verfahren stattfinden wird.

§. 8.

Infolge der durch §. 23 des Gesetzes erkannten unentgeldlichen Aufhebung der Primizen wird das Finanzdepartement für diejenigen Pfarrgeistlichen, welche bis jetzt einen Theil ihrer Besoldung aus dem Ertrage der

27. Februar 1846.

Primizen bezogen, den bisherigen Anschlag derselben den Betreffenden aus dem obrigkeitlichen Zuschuß zum direkten Pfrundeinkommen vergüten.

§. 9.

Ebenso wird das Finanzdepartement die nöthigen Geldsummen in Bereitschaft halten, um in Vollziehung des §. 36 des Gesetzes die allfällig von Privatzehntberechtigten dem Staate abzutretenden Forderungen von Zehntloskaufssummen in baarem Geld oder durch Ausstellung eines Schuldscheins auf den Staat zu vergüten.

§. 10.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften sollen auch auf die der Mushafenstiftung in Bern zustehenden Zehnten und Bodenzinse anwendbar sein, der Mushafenschaffner tritt hiefür in die Verpflichtungen eines Amtsschaffners ein.

§. 11.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung
über die Vornahme einer neuen Volkszählung.

Der Regierungsrath der Republik Bern, 1. April 1846.

infolge eines Wunsches des Verfassungsrathes, worin die Nothwendigkeit einer neuen, genauen Volkszählung ausgesprochen ist,

auf den Antrag des Departements des Innern,

verordnet:

§. 1.

Es soll eine, sämmtliche Einwohner des Kantons umfassende, Volkszählung gleichzeitig in allen Kirchgemeinden stattfinden. Dieselbe ist mit dem 20. April nächsthin zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb sechs Tagen zu vollenden.

§. 2.

Diese Zählung wird eine namentliche sein. Jede Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, ist mit ihrem Geschlechts- und Vornamen, mit ihrem Alter, ihrem Familienstande, ihrer Heimath, in die Zählungsregister genau einzutragen, und es sollen zugleich auch die Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Wahnsinnigen als solche verzeichnet werden.

§. 3.

Personen, welche nur momentan von dem Orte abwesend sind, wo sie ihren bleibenden Aufenthalt haben,

1. April 1846.

sollen auch in die Zählung aufgenommen werden, durchreisende Kantonsfremde dagegen von derselben ausgeschlossen sein.

Zöglinge in öffentlichen und Privatanstalten, Handwerkslehrlinge, Dienstboten und angestellte Arbeiter, Kranke in den Spitälern und Gefangene sind am Ort ihres Aufenthaltes zu zählen. Militärpersonen und Polizeibeamte sind da, wo sie sich am Tage der Zählung aufhalten, und Fabrikarbeiter in dem Hause, wo sie die nächtliche Herberge haben, zu verzeichnen.

§. 4.

Die Zählung ist nach Anweisung der Regierungsstatthalter durch die Unterstatthalter und die Gemeindsvorgesetzten von Haus zu Haus zu vollziehen; die ausgefüllten Zählungsregister sollen von diesen als ächt und vollständig bescheinigt, unterzeichnet und sogleich an die Regierungsstatthalter eingesandt werden.

In denjenigen Gemeinden, wo es nothwendig erscheint, dürfen die Schullehrer zu Abfassung der Zählungsregister in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Den Regierungsstatthaltern, Unterstatthaltern und Gemeindsvorgesetzten und den übrigen mit der Zählung beschäftigten Personen wird es zur besondern Pflicht gemacht, genau und gewissenhaft die Zählung zu vollziehen.

Die Zähler haben namentlich darauf zu achten, daß Personen, welche während der Zählung ihren Wohnort verändern, nicht doppelt gezählt werden.

§. 6.

Die Regierungsstatthalter sollen beim Empfange der Zählungsregister prüfen, ob dieselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets ausgefertigt seien, vorhandene Fehler berichtigen lassen, und, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Register obwalten, sofort eine neue Zählung veranstalten. Die richtig befundenen Register sind ungesäumt an das Departement des Innern zu senden, welches für die Ausarbeitung der Generalbevölkerungstabellen zu sorgen hat. 1. April 1846.

§. 7.

Das Resultat der Volkszählung soll dem Verfassungsrathe mitgetheilt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 1. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Instruktion
für die Vollziehung der Verordnung über die Volkszählung.

2. April 1846.

Da in Gemäßheit der Verordnung des Regierungsrathes vom 1. April 1846 eine Volkszählung im ganzen Kanton stattfinden wird, so sieht sich das Departement des Innern veranlaßt, zur genauern Vollziehung derselben folgende Instruktion über die Art und Weise der Ausführung zu erlassen:

1) Die Zählung soll in jeder Gemeinde von Haus zu Haus durch die hiezu Beauftragten vorgenommen werden.

2) Jede Rubrik der Volkszählungstabelle, in welche eine Person zu setzen ist, soll ausgefüllt und die Geschlechts- und Vornamen deutlich geschrieben werden. In der Rubrik „Alter" soll so viel möglich die Zahl der Lebensjahre der Person genau angegeben werden.

3) In der Rubrik „Religion" ist dieselbe bei jeder Person speziell mit: reformirt, katholisch, Wiedertäufer, Jude, anzugeben, je nachdem sich dieselbe zu einem dieser Kultus bekennt.

4) In der Rubrik „Beruf oder Begangenschaft" ist ebenfalls bei jeder Person, die eine Berufsart hat, dieselbe speziell zu verzeichnen. Eine Person, die von den Zinsen ihrer Kapitalien ohne weitern Beruf lebt, ist als Rentier zu bezeichnen; alle wirklichen Staatsbeamten nach ihrer Beamtung. — Eine Person, welche auf eigenen oder gepachteten Grundstücken Landwirthschaft treibt, wird als Landwirth; eine solche, die im Taglohne auf dem Lande arbeitet, als Taglöhner eingetragen. — Die Personen,

welche Handel treiben, werden nach der Art ihrer Handelsthätigkeit bezeichnet, z. B. als Banquier, Kommissionär, Sensal, Tuchhändler, Lederhändler, Spezereihändler, Weinhändler, Holzhändler, Käsehändler, Leinwandhändler, Eisenhändler, Glashändler, Papierhändler, Tabakhändler ꝛc. ꝛc. — Diejenigen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf, eine Kunst, ein Gewerbe, ein Handwerk ausüben, sollen nach diesem in die Rubrik eingetragen werden, z. B. Pfarrer, Professor, Lehrer, Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Hebamme, Fürsprecher, Rechtsagent, Notar, Schreiber, Buchdrucker, Färber, Gerber, Bäcker, Fleischer, Schuster, Schneider, Weber ꝛc. ꝛc. — Auch bei den weiblichen Personen, die einen Beruf ausüben, soll derselbe angemerkt werden. Die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge in einem Gewerbe oder Handwerk sollen ebenfalls als solche angeführt werden; auch alle Arten von Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts. 2 April 1848.

5) Bei den Rubriken „Familienstand," „Heimathsverhältnisse," „staatsbürgerliche Verhältnisse" und „Körperliche oder geistige Gebrechen" ist jede Person in diejenige, in welche sie gehört, mit ja zu setzen und die übrigen mit einem Striche auszufüllen.

6) Die körperlichen und geistigen Gebrechen sind in sechs Rubriken abgetheilt: blind, stumm, gehörlos, taubstumm, blödsinnig und wahnsinnig. Wer des Augenlichts gänzlich beraubt ist, gehört in die erste; wem die Sprache mangelt, in die zweite; wer sprechen kann, aber nichts hört, in die dritte; wer der Sprache und zugleich des Gehörs beraubt ist, in die vierte. Unter die Rubrik der Blödsinnigen sind auch die eigentlichen Kretinen aufzunehmen. In die Rubrik der Wahnsinnigen fallen alle Geisteskranke, gleich-

2. April 1846.

viel, ob sie in Form von Verrücktheit, Narrheit, fixer Idee, eigentlichem Wahnsinn, Tobsucht oder Melancholie ꝛc. auftreten.

Als Muster, wie die Volkszählungstabellen auszufüllen sind, und als Erläuterung zu obiger Instruktion, haben wir im Anhange eine Probetabelle beigefügt.

Indem diese Volkszählung und das Ergebniß derselben, außer zum Zwecke einer neuen Eintheilung des Kantons in Wahlkreise, auch über mehrere andere Verhältnisse möglichst genaue Auskunft geben soll, ohne welche manche Uebelstände, über die man sich beschwert, nicht gehörig gewürdigt werden können, so erwarten wir, daß die Verordnung über die Volkszählung mit der größten Genauigkeit vollzogen und die Resultate unverweilt an uns eingesendet werden.

Bern, den 2. April 1846.

Namens des Departements des Innern:

Der Vicepräsident,

J. Rud. Schneider, NR.

Der Sekretär,

L. Kurz.

Numero.	Personen.		Alter. — Jahre.	Familienstand.				Religion.	Beruf oder Begangenschaft.	Heimatsverhältnisse.		Staatsbürgerl. Verhältnisse.			Körperliche oder geistige Gebrechen.					
	Geschlechtsname.	Vorname.		Verheirathet.	Verwittwet.	Geschieden.	Ledig.			Ortsbürger.	Hintersaß.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger.	Ausländer.	Blind.	Stumm.	Gehörlos.	Taubstumm.	Blödsinnig.	Wahnsinnig.
1	Müller	Joh. Jak.	45	ja	—	—	—	reformirt	Landwirth	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pikel	Joseph	32	—	—	—	ja	katholisch	Maurergesell	—	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—
3	Dolder	Anna	63	—	ja	—	—	reformirt	Wäscherin	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dolder	Elisabeth	22	—	—	—	ja	reformirt	Näherin	ja	—	ja	—	—	—	—	ja	—	—	—
5	Hirsch	Samuel	48	ja	—	—	—	jüdisch	Roßhändler	—	ja	—	ja	ja	—	—	—	—	—	—
6	Schilling	Anton	35	—	—	ja	—	reformirt	Schulmeister	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Laub	Heinrich	40	ja	—	—	—	reformirt	Taglöhner	—	ja	—	ja	—	ja	—	—	—	—	—
8	Steuber	Rosa	12	—	—	—	ja	katholisch	—	ja	—	ja	—	—	—	—	—	ja	—	—
9	Krauskopf	Karl	28	ja	—	—	—	reformirt	Fürsprech	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Steinbach	Peter	19	—	—	—	ja	reformirt	—	—	ja	ja	—	—	—	ja	—	—	—	—
11	Ramshorn	August	54	—	ja	—	—	reformirt	Käsehändler	—	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—
12	Ilgen	Barbara	36	—	—	—	ja	katholisch	—	ja	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	ja

Ergebniß der Volkszählung.

Amtsbezirk Aarberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Aarberg	932
Affoltern	1620
Bargen	634
Kallnach	1016
Kappelen	603
Lyß	1467
Meikirch	1007
Radelfingen	1382
Rapperswyl	1917
Schüpfen	1936
Seedorf	2469
	14,974

Amtsbezirk Aarwangen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Aarwangen	2382
Bleienbach	953
Langenthal	3338
Lotzwyl	2597
Madiswyl	2289
Melchnau	3573
Roggwyl	1654
Rohrbach	4949
Thunstetten	1737
Wynau	959
	24,431

Amtsbezirk Bern.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bern	25,158
Bolligen	3368
Bremgarten	1903
Bümpliz	2003
Kirchlindach	828
Köniz	5927
Muri	1144
Oberbalm	1241
Stettlen	654
Vechigen	2680
Wohlen	2907
	47,813

Amtsbezirk Biel.

Kirchgemeinde.	Seelenzahl.
Biel	4909

Amtsbezirk Büren.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Arch	1580
Büren	1278
Dießbach	1493
Lengnau	777
Oberwyl	732
Pieterlen	1262
Rüthi	681
Wengi	723
	8526

Amtsbezirk Burgdorf.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Burgdorf	3364
Hasle	2186
Heimiswyl	2321
Hindelbank	1236
Koppigen	2166
Kirchberg	4718
Krauchthal	2188
Oberburg	2093
Wynigen	2747
	23,019

Amtsbezirk Courtelary.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Renan	2617
Sonvillier	2199
St.-Imier	3496
Tramelan	2590
Orvin	623
Péry	835
Corgémont	1059
Vauffelin	713
Courtelary	1350
Sombeval	533
	16,015

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bassecourt	807
Boecourt	596
Transport	1403

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	1403
Bourrignon	346
Courfaivre	654
Courroux et Courcelon	1014
Courtetelle	708
Delémont	1650
Develier	546
Glovelier	551
Movelier	455
Montsevelier	407
Pleigne	429
Roggenbourg	608
Rebeuvelier	335
Soulce	398
Sorhières	255
Saulcy	273
Undervelier	775
Vermes	597
Viques	513
	11,917

Bezirk Lauffen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Blauen	353
Brislach	465
Burg	292
Dittingen	340
Duggingen	315
Transport	1765

Amtsbezirk Lauffen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	1765
Grellingen	469
Liesberg	504
Lauffen	1501
Nenzlingen	201
Röschenz	466
Wahlen	378
	5284

Amtsbezirk Erlach.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Erlach	874
Gampelen	774
Ins	2673
Siselen	1010
Vinelz	932
	6373

Bezirk Neuenstadt.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Neuveville	1550
Diesse	1265
Nods	767
	3582

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bätterkinden	1097
Buchsee	2440
Graffenried	1060
Transport	4597

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	4597
Jegenstorf	3165
Limpbach	931
Messen	1211
Utzenstorf	2150
	12,054

Amtsbezirk Freibergen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Les Bois	1294
Les Breuleux	940
St.-Braix	606
Epauvilliers	566
Montfaucon	680
Noirmont	1595
Pommerats	610
Saignelégier	2123
Soubey	416
	8830

Amtsbezirk Frutigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Adelboden	1468
Aeschi	1829
Frutigen	4491
Reichenbach	2435
	10,223

Amtsbezirk Interlaken.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Beatenberg	1080
Brienz	3520
Gsteig	6205
Grindelwald	2843
Habkern	728
Lauterbrunnen	1762
Leißigen	789
Ringgenberg	1208
Unterseen	1259
	19,394

Amtsbezirk Konolfingen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Biglen	3258
Buchholterberg	2008
Dießbach	4271
Höchstetten	4747
Münsingen	5307
Walkringen	1965
Wyl	992
Wichtrach	2190
Worb	3206
	27,944

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Ferenbalm	964
Frauenkappelen	702
Kerzerz	1063
Transport	2729

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport .	2729
Laupen	1015
Mühleberg	2432
Münchenwyler und Clavaleyres *) . .	489
Neuenegg	2111
	8776

*) Sind zwar keine Kirchgemeinden, müssen aber, als nach Murten, im Kanton Freiburg, kirchgenössig, hier ausgesetzt werden.

Amtsbezirk Münster.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bévilard	934
Corban	1165
Courrendlin	1163
Court	870
Genevez	1068
Grandval	1139
Moutier	1585
Sornetan	754
Tavannes	1680
	10,358

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bürglen	2178
Gottstadt	825
Liegerz	474
Mett	1042
Transport .	4519

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	4519
Nidau	1338
Sutz	622
Twann	811
Täuffelen	1458
Walperswyl	789
	9537

Amtsbezirk Oberhasle.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Meiringen	4291
Guttannen	535
Gadmen	803
Innerkirchen	1504
	7133

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Alle	897
Asuel	453
Bressaucourt	396
Bonfol	1196
Boncourt	637
Beurnevesin	354
Buix	435
Bure	897
Courgenay	1054
Courtedoux	483
Cornol	744
Transport	7546

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	7546
Courtemaiche	443
Cheveney	901
Cœuve	602
Courchavon et Marmont	320
Charmoille	1158
Damphreux	601
Damvant	631
Fontenais	670
Fahy	523
Grandfontaine	863
Miécourt	557
Montignez	348
Ocourt	422
Porrentruy	2858
St.-Ursanne	1359
Vendelincourt	635
	20,437

Amtsbezirk Saanen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Abländschen	154
Gsteig	699
Lauenen	686
Saanen	3415
	4954

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Albligen	701
Guggisberg	5778
Wahlern	5507
	11,986

Amtsbezirk Seftigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Belp	3547
Gerzensee	800
Gurzelen	1234
Kirchdorf	2140
Rüeggisberg	3242
Thurnen	4618
Wattenwyl	2272
Zimmerwald	1929
	19,782

Amtsbezirk Signau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Eggiwyl	2758
Langnau	5893
Lauperswyl	2720
Röthenbach	1658
Rüderswyl	2445
Schangnau	1122
Signau	2657
Trub	2557
	21,810

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Boltigen	2121
Lenk	2383
St. Stephan	1470
Zweisimmen	2163
	8137

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Därstetten	1071
Diemtigen	2131
Erlenbach	1401
Oberwyl	1498
Reutigen	1251
Spiez	2101
Wimmis	1346
	10,799.

Amtsbezirk Thun.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Amsoldingen	1977
Blumenstein	1043
Hilterfingen	1970
Schwarzeneck	2834
Sigriswyl	3097
Steffisburg	5514
Thierachern	3158
Thun	5860
	25,453

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Eriswyl	4041
Affoltern	1135
Dürrenroth	1451
Huttwyl	3385
Lützelflüh	3432
Rüegsau	2260
Transport	15,704

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	15,704
Sumiswald	5702
Trachselwald	1655
Walterswyl	785
	23,846

Amtsbezirk Wangen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Herzogenbuchsee	6374
Niederbipp	2877
Oberbipp	3658
Seeberg	1962
Ursenbach	1424
Wangen	1904
	18,199

Zusammenzug.

	Seelenzahl.
Aarberg	14,974
Aarwangen	24,431
Bern	47,813
Biel	4909
Büren	8526
Burgdorf	23,019
Courtelary	16,015
Delsberg	17,201
Erlach	9955
Fraubrunnen	12,054
Freibergen	8830
Transport	187,727

Zusammenzug.

	Seelenzahl.
Transport	187,727
Frutigen	10,223
Interlaken	19,394
Konolfingen	27,944
Laupen	8776
Münster	10,358
Nidau	9537
Oberhasle	7133
Pruntrut	20,437
Saanen	4954
Schwarzenburg	11,986
Seftigen	19,782
Signau	21,810
Obersimmenthal	8137
Niedersimmenthal	10,799
Thun	25,453
Trachselwald	23,846
Wangen	18,199
Total	446,495

Bemerkung. Die Ergebnisse der Volkszählung, bezüglich der Altersverhältnisse, der Heimathsverhältnisse und so weiter, werden später veröffentlicht werden.

Verordnung

über

den Anspruch der Kirchgemeinden auf dreimalige wöchentliche Postverbindungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
auf den Antrag des Finanzdepartements,
beschließt:

17. April 1846.

1) Jede Kirchgemeinde im Kanton Bern hat Anspruch auf eine dreimal wöchentliche Postverbindung und Briefvertragung, sowie auf eine Postablage. Wenn das Bedürfniß es erheischt, so können die drei Curse auf vier und mehr in der Woche vermehrt werden.

2) Die Besoldung der Posthalter, Boten und Briefträger und den Unterhalt der Ablagen übernimmt der Staat.

3) In jeder Kirchgemeinde soll in der Regel am Hauptorte derselben eine Postablage aufgestellt werden, von wo aus die Vertragung der Briefe im Umkreis einer halben Stunde stattfinden, und wo die zu versendenden Postgegenstände abzugeben sind.

Zur Bequemlichkeit entfernter Dorfschaften und Bezirke können daselbst an geeigneten Orten zu Einsammlung der zu versendenden Briefe, Briefkasten auf Staatskosten angebracht werden, deren Verzeigung und Beaufsichtigung der betreffenden Gemeinde obliegt, und deren Inhalt von dem Briefträger regelmäßig an den festgesetzten Posttagen auf die Hauptablage zu befördern ist.

Einzuschreibende Gegenstände müssen bei der Hauptablage des Kirchspiels abgegeben und erhoben werden. 17. April 1846.

4) Im ganzen Canton Bern soll für die Beförderung der Briefe und Postgegenstände an ihre Bestimmung nicht mehr als das tarifmäßige Postporto gefordert werden.

Bloß für Briefe nach den über eine halbe Stunde von der Postablage entfernten Wohnungen ist der Briefträger eine Extrataxe von Kr. 1 für den einfachen oder doppelten Brief, und von Kr. 2 von einem Schriftenpaket in großem Format für eigene Rechnung zu beziehen berechtigt.

5) Das Decret vom 30. Juni 1837 über das Postwesen in den Kirchgemeinden ist aufgehoben.

6) Gegenwärtiges Decret tritt mit dem 1. Juli 1846 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 17. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes über die Ausstellung von Auswanderungspässen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

6. Mai 1846. Von Seite des Schweizerischen Consuls in Havre ist jüngsthin die Nachricht eingelangt, daß eine Anzahl Auswanderer aus dem Cantone Bern in jener Hafenstadt angekommen, welche wegen zufällig fehlender Schiffsgelegenheit und wegen Mangels an den erforderlichen Subsistenzmitteln dem größten Elende anheimgefallen seien, und welche, wenn nicht sofortige Hülfe erfolge, in ihre Heimath zurückzukehren gezwungen würden. In Folge schleunig getroffener Vorkehren wurde hierauf von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der Centralpolizeidirection nach Havre gesendet, mittelst welcher durch Dazwischenkunft des Consuls die Einschiffung jener Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte bewirkt werden konnte.

Bei diesem Anlasse empfiehlt der Schweizerische Consul aufs dringendste, es möchten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ähnlichen Vorfällen im Interesse sowohl der Auswandernden als der betreffenden Gemeinden vorzubeugen.

Wir ertheilen demnach sämmtlichen Regierungsstatthaltern die bestimmte Weisung, in Zukunft schlechterdings nur solchen Bewerbern Empfehlungen zu Auswanderungs-

pässen auszustellen, welche nach gehöriger Publikation des Auswanderungsvorhabens sich genau über das nöthige Reisegeld auszuweisen vermögen. Dieselben haben nämlich darzuthun, daß sie entweder mit den betreffenden Transportübernehmern einen förmlichen, von diesen unterschriebenen Accord geschlossen haben, laut wessen diese den Unterhalt der Emigranten bis zu ihrer Einschiffung und während der Ueberfahrt übernehmen, oder aber daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte in dem Hafenplatze bis zur Einschiffung besitzen, ohne das zu ihrem Unterhalte auf der Ueberfahrt und zu ihrer Einrichtung in Amerika bestimmte Geld angreifen zu müssen. Nebstdem sollen sie auf jeden Fall über eine Summe von wenigstens fünfzig französischen Franken zum Einkaufe der zur Ueberfahrt nöthigen Geräthschaften verfügen können. Die Art dieser Ausweise und der Betrag der Summe, welche den Betreffenden zur Verfügung steht, ist auf den Paßempfehlungen bestimmt und genau anzugeben, damit die Centralpolizeidirection hierüber gehörige Aufsicht halten könne. 6. Mai 1846.

Bern, den 6. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die Uebereinkunft mit der Regierung von St. Gallen wegen Kostenvergütung bei Requisitorien in Criminal- und Polizeifällen.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

die Centralpolizeidirection, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und die Stadtpolizeidirection von Bern.

11. Mai 1846. Bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Criminal- und Polizeifällen ist auf dem Wege der Correspondenz zwischen der Regierung des hohen Standes St. Gallen und uns eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, welche ihrem Inhalte nach wörtlich übereinstimmt mit derjenigen, welche im verflossenen Jahre von uns bereits mit den Ständen Aargau und Solothurn abgeschlossen worden ist.

Sie erhalten demnach andurch die Weisung, die Vorschriften dieser Uebereinkunft, wie Ihnen solche durch die Kreisschreiben vom 19. März und 26. April 1845 mitgetheilt worden sind, von nun an auch gegenüber St.

Gallischen Behörden genau zu befolgen und durch Ihr Secretariat befolgen zu lassen. 11. Mai 1846.

Bern, den 11. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Dekret,

betreffend

die Uebergabe der Staatsverwaltung an den nach der neuen Staatsverfassung erwählten Großen Rath.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf die Eröffnung des Präsidenten des neuen Großen Rathes, daß diese Behörde nach §§. 4 und 5 des vom Volke am 31. Juli mit der Staatsverfassung genehmigten Uebergangsgesetzes sich constituirt habe und die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen, auf den Antrag des Regierungsrathes 29. August 1846.

beschließt:

1. Die gesammte Staatsverwaltung wird von heute an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Julius 1846 erwählten Großen Rathe übertragen.

29. August 1846.

2. Sämmtliche Behörden und Beamte der abtretenden Verwaltung haben fortan ihre Weisungen von der neuen Regierung zu gewärtigen.

3. Der Landammann ist beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem neuen Großen Rathe anzuzeigen und die Standessiegel zu übergeben.

4. Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 29. August 1846.

Namens des Großen Raths:
Der Landammann,
Fr. Pequignot.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.